

Jugendordnung des Tanzsportclub Schwalmkreis e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tanzsportclub Schwalmkreis e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der tanzsportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

§ 3 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen. Ihre Einberufung und Leitung obliegt i.d.R. dem/der Jugendwart/in, ersatzweise einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschließung gemeinsamer Vorhaben
- b) Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin
- c) Wahl des Jugendsprechers /der Jugendsprecherin
- d) eventuell Wahl eines Jugendausschusses

(3) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, zusätzlich auf schriftlichen, begründeten Antrag von 20 % der Jugendlichen.

(4) Stimmrecht in der Jugendversammlung haben alle Kinder und Jugendlichen vom vollendeten 10. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Wahlen zum/r Jugendwart/in und Jugendsprecher/in erfolgen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 7) durchgeführt werden, auf der die Gewählten bestätigt werden.

(7) Die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter sind nach vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt auf Vorstandssitzungen und ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(8) Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin müssen bei ihrer Wahl über 16 Jahre, der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin unter 18 Jahre alt sein.

(9) Jugendwart/in und Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird vom oder von der Jugendwart/in geleitet und hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung,
- Planung und Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Vorstandsbeschluss vom 21.10.2019 in Kraft.